

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/854d2bd1-54ad-3a34-8fa5-94113ec4559c>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Zusätzliche Prüfungen an Bauteilen, berechnet mit zeitabhängigen Festigkeitskennwerten (TRD 508)
Amtliche Abkürzung	TRD 508
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 508 - Bauprüfung [\(1\)](#)

Bei der Bauprüfung sind die ausgewählten Maßnahmen nach [Abschnitt 2.2](#) durchzuführen und zu protokollieren. Sofern diese hersteller- oder betreiberseitig erfolgen (Bauüberwachung), kann sich der Sachverständige auf Stichproben beschränken. Es wird geprüft, ob die festgelegten Meßstellen für Druck, Temperatur und bleibende Dehnung gekennzeichnet und leicht zugänglich sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

